

Schachjugend NRW
im Schachbund NRW e. V.



Grundsätzliches Schwarz auf Weiß



Schach rockt.



Inhaltsverzeichnis:

<u>Unser Leitbild: Motto, Kernziel & Leitsätze</u>	<u>3</u>
<u>Warum überhaupt ein Leitbild?</u>	<u>4</u>
<u>Wer sind die Ziel- und Bezugsgruppen?</u>	<u>4</u>
<u>Was ist unter dem Kernziel der SJNRW zu verstehen?</u>	<u>5</u>
<u>Welche Erwartungen hat das Umfeld der SJNRW?</u>	<u>6</u>
<u>In welchen Bereichen ist die SJNRW aktiv?</u>	<u>7</u>
<u>Wie & wozu das alles?</u>	<u>9</u>
<u>Anhang: Zuordnung der Aktionen 2004</u>	<u>11</u>
<u>Anhang: Jugendordnung der SJNRW</u>	<u>12</u>

Impressum:

Herausgeber:
Schachjugend NRW im Schachbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str.25, 47055 Duisburg
Tel.:0203/7381-674, Fax:0203/7381-676
E-Mail: info@schachjugend-nrw.de

Redaktion und Gestaltung:
Der Vorstand der SJNRW

Stand: August 2005

**Das vorliegende Leitbild wurde auf der Jahreshauptversammlung
der Schachjugend NRW am 11. Februar 2006 vorgestellt.**

Die Schachjugend NRW bekennt sich zu ihrem Leitbild:

Unser Motto

Schach rockt.

Unser Kernziel...

... besteht in der Verbreitung des Schachspiels unter Kindern und Jugendlichen als Erziehungs- und Bildungsunterstützung, Kulturgut und Sport.

Unsere Leitsätze

Wir wollen Kinder und Jugendliche

Stark machen, indem wir ihr Selbstbewusstsein fördern.

Wir wollen Kinder und Jugendliche

Clever machen, indem wir ihre kognitiven Fähigkeiten schulen.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen

Halt geben, damit sie auf Gewalt, Drogen und Intoleranz verzichten können.

Wir wollen die Freizeit der Kinder und Jugendlichen

Atraktiv gestalten.

Wir wollen Kinder und Jugendlichen

Charakterstark machen, indem wir ihr soziales und tolerantes Verhalten erweitern.

Wir wollen Kinder und Jugendliche mit Freude an den Schachsport

Heranzuführen.

Warum überhaupt ein Leitbild?

Ein Leitbild spiegelt ein klar umrissenes, anschauliches Bild der Werte, Normen und Ziele einer Organisation, an dem sich die Aktivitäten ausrichten, wieder, erleichtert die Vermittlung entsprechender Inhalte an die Öffentlichkeit und schafft Akzeptanz sowie Orientierung. Es drückt klar und deutlich den Daseinszweck und die Stellung der Organisation in der Gesellschaft aus!

Das hier vorliegende Leitbild soll die Ziele der Jugendarbeit der Schachjugend NRW verdeutlichen, die Arbeit mit den Ziel- und Bezugsgruppen strukturieren und deren vielfältige Erwartungen an die Schachjugend NRW skizzieren.

Wer sind die Ziel- und Bezugsgruppen?

Als Zielgruppe sind die Kinder und Jugendlichen unmittelbar und mittelbar im Fokus der Schachjugend.

Bezugsgruppen bzw. Anspruchsgruppen sind alle diejenigen Gruppen, mit denen die Schachjugend zusammenarbeitet, um ihre Ziele zu erreichen. Weiterhin sind die Bezugsgruppen dadurch gekennzeichnet, dass sie Erwartungen an die Schachjugend haben.

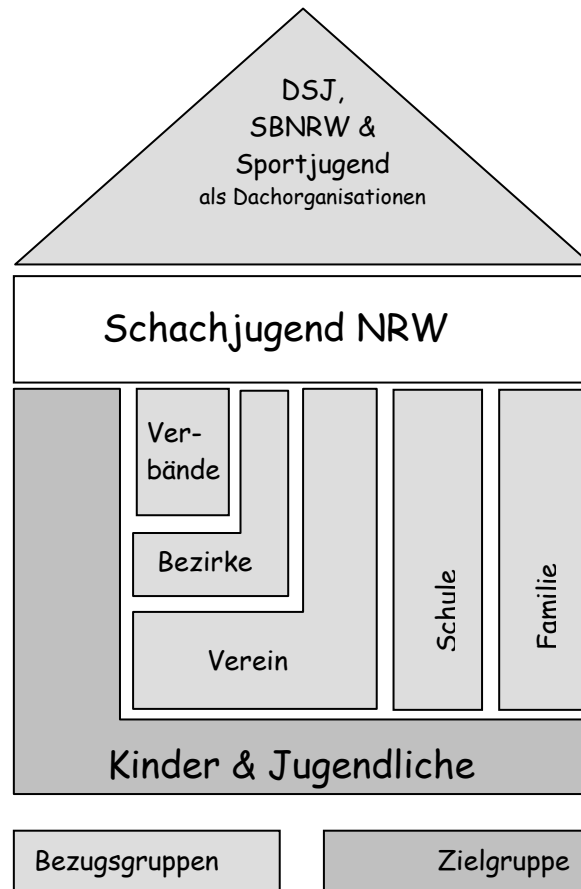


Abbildung 1: Ziel - & Bezugsgruppen SJNRW

Was ist unter dem Kernziel der SJNRW zu verstehen?

„Unser Kernziel besteht in der Verbreitung des Schachspiels unter Kindern und Jugendlichen als Erziehungs- und Bildungsunterstützung, Kulturgut und Sport.“

Schach als Kulturgut?

Das Schachspiel hat eine jahrtausend alte Tradition und wird weltweit von Generation zu Generation immer weiter überliefert. Alt und Jung, Mann und Frau, Menschen aus den unterschiedlichsten Nationen begegnen sich friedlich am Schachbrett. Schach ist mehr als nur ein Spiel, denn es stellt - über alle Unterschiede hinweg - einen Weg der gemeinsamen Verständigung dar. Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben die Sprache des Schachspiels zu erlernen.

Schach als Erziehungs- und Bildungsunterstützung?

Schach ist in besonderem Maße dazu geeignet folgende Werte und Normen zu vermitteln:

- kognitive Fähigkeiten (problemorientiertes & systematisches Denken)
- Persönlichkeit (Selbstbewusstsein, Umgang mit Niederlagen, Sensibilität und Einfühlungsvermögen, Vertrauen, Mitgefühl...)
- Verhaltensnormen (soziales & tolerantes Verhalten)
- Demokratie
- Interkulturalität
- Kreativität

Wir setzen uns für die nachhaltige Verbesserung der persönlichen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ein.

Schach als Sport?

Schach besitzt folgende Charakteristika des Sports:

- orientiert sich am Leistungsprinzip
- ist an Regeln gebunden
- verfügt über verschiedene Wettkampfformen
- ist zweckfrei, d.h. Schach wird um seiner selbst willen ausgeführt
- besitzt Spielcharakter
- ist an bestimmte Organisationsformen (Vereine, Verbände) gebunden
- ist international
- ist für alle Menschen zugänglich

Welche Erwartungen hat das Umfeld der SJNRW?

In erster Linie fühlen wir uns den Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Aber viele Organisationen und Gruppen in unserem Umfeld übertragen uns Verantwortung:

- Die Leitziele der Deutschen Schachjugend, der Sportjugend NRW und des Schachbundes NRW dienen uns als wichtige Orientierung.
- Als weitere Orientierung dienen uns die Erwartungen der unteren Ebenen und der Eltern.

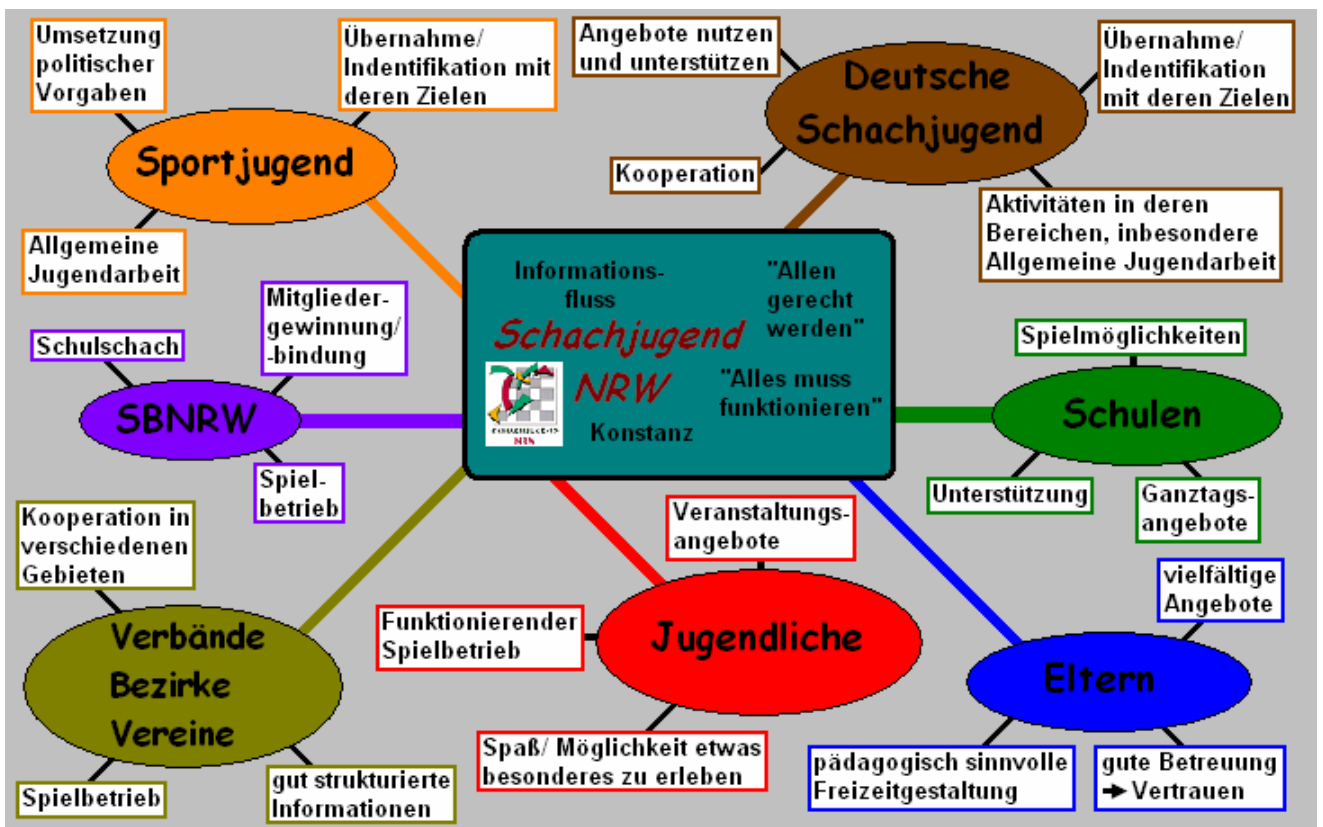
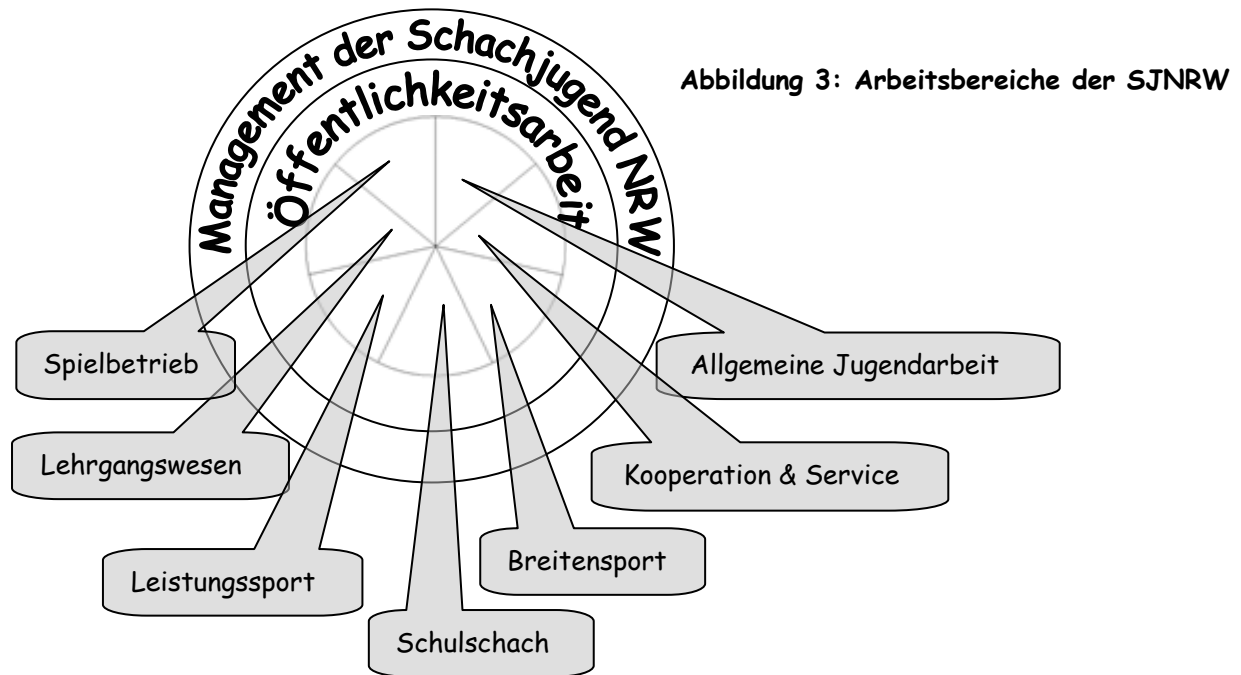


Abbildung 2: Beispielhafte Skizzierung der Erwartungen an die SJNRW

Das Schaubild veranschaulicht einen Teil der unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen der Ziel- und Bezugsgruppen.

In welchen Bereichen ist die Schachjugend NRW aktiv?

Die Schachjugend NRW hat sich zum Ziel gesetzt, Schach als Erziehungs- und Bildungsunterstützung, als Kulturgut und als Sport zu verbreiten. Um unser Kernziel zu erreichen, arbeiten wir, die Schachjugend NRW, in den folgenden Arbeitsbereichen:



Die Arbeitsfelder sind nicht als abgeschlossene, separate Bereiche zu verstehen, sondern überlappen sich vielfach (vgl. Anhang, Zuordnung der Aktionen).

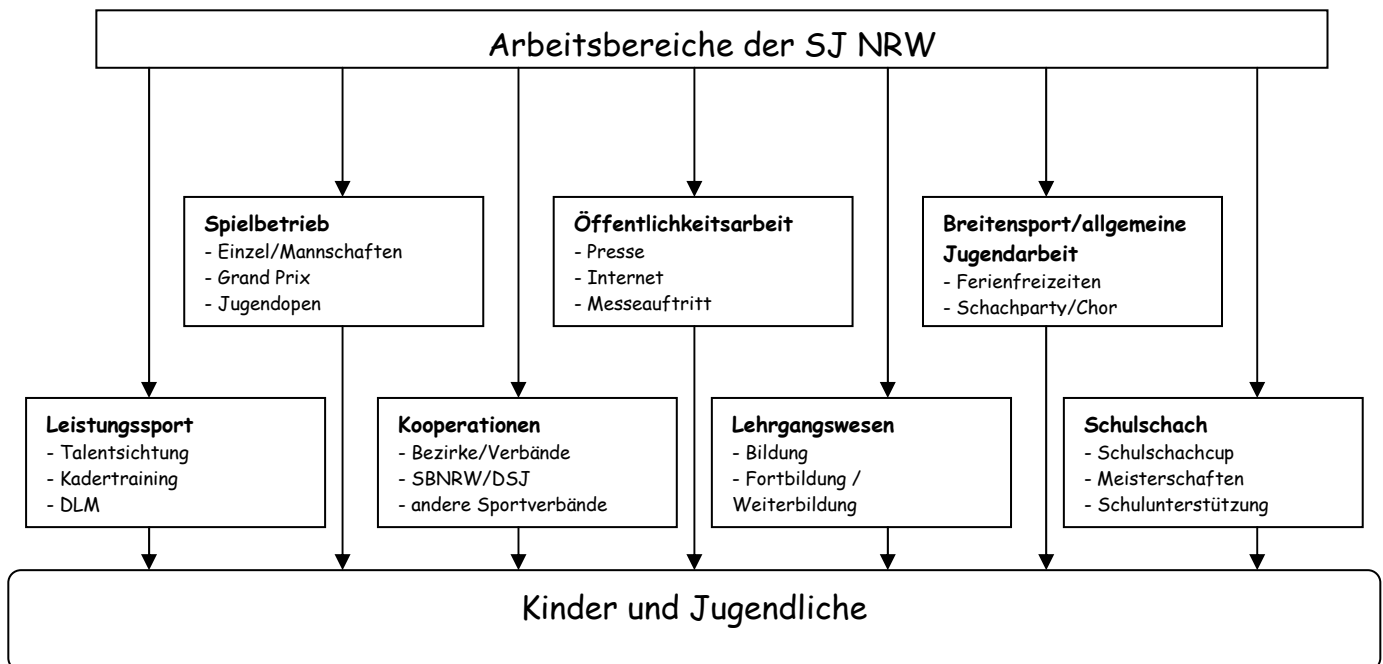


Abbildung 4: Arbeitsbereiche (unter Berücksichtigung einiger Aktionen) und unsere Zielgruppe

Die Arbeitsbereiche sind durch die folgenden Aufgaben und Funktionen charakterisiert:

Arbeitsbereich	Eingrenzung des Arbeitsbereichs
Management der Schachjugend NRW	<ul style="list-style-type: none">✓ Steuerung der Organisation,✓ Koordinierung der Arbeitsbereiche,✓ Strukturgestaltung,✓ Zusammenarbeit mit anderen Ebenen und Organisationen,✓ Verwaltung der Finanzen
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none">✓ Kommunikation mit den Bezugsgruppen als Querschnittsaufgabe,✓ Werbung und Information
Spielbetrieb	<ul style="list-style-type: none">✓ Organisation und Durchführung des offiziellen Wettkampfwesens
Lehrgangswesen	<ul style="list-style-type: none">✓ Jugendspezifische Ausbildung und Qualifizierung von Mitgliedern der Schachorganisation
Leistungssport	<ul style="list-style-type: none">✓ Förderung von talentierten Jugendlichen und jugendlichen Spitzenspielern (Qualität)
Breitensport	<ul style="list-style-type: none">✓ Verbreitung des Schachspiels im nicht-leistungssport-orientierten Bereich (Quantität)
Schulschach	<ul style="list-style-type: none">✓ Verbreitung des Schachsports in Schulen
Allgemeine Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none">✓ Berücksichtigung und Förderung allgemeiner jugend- und geschlechtsspezifischer Bedürfnisse
Kooperation & Service	<ul style="list-style-type: none">✓ Unterstützung anderer Ebenen✓ Zusammenarbeit mit anderen Ebenen

Wie das alles?

Die Arbeit der Schachjugend NRW ist über alle Bereiche durch die folgenden Attribute gekennzeichnet:

- jugendzentriert,
- zielorientiert,
- bezugsgruppenorientiert,
- zukunftsorientiert,
- etablierend,
- kritisch-kontrovers,
- teamorientiert,
- kontinuierlich-gleichmäßig,
- integrativ,
- effektiv und effizient.

Wozu das alles?

„Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote, die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern.“
(§2 Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit - KJHG NRW - vom 1. Januar 2005)

Wir, die Schachjugend NRW, verfolgen diese Grundsätze. Diese sind nur durch eine vielfältige Ausrichtung von Angeboten möglich. Dazu gehört neben der rein schachsportlich-orientierten Jugendarbeit auch die allgemeine Jugendarbeit, um Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zur demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen zu vermitteln (vgl. KJHG).

Mit dem vorliegenden Konzept haben wir die unterschiedlichen Arbeitsbereiche zueinander in Beziehung gesetzt. Wir verstehen das Konzept im Besonderen als Orientierungsrahmen für unsere Arbeit. Ihm liegt in der vorliegenden Form keine Wertung dahingehend zugrunde, welche Arbeitsbereiche eine höhere Wichtigkeit gegenüber anderen aufweisen.

Erst durch die Vielfalt unserer Angebote können die gesetzlichen Ansprüche erfüllt und unser Kernziel, nämlich die Verbreitung von Schach unter den Kindern und Jugendlichen, erreicht werden.

Anhang:

- Zuordnung der Aktionen auf die Arbeitsfelder
- Jugendordnung der Schachjugend NRW (20.03.04)

Anhang: Zuordnung der Aktionen 2004

Nachdem die Arbeitsbereiche auf den vorherigen Seiten genannt und beschrieben wurden, soll anhand der Aktionen der Schachjugend NRW in 2004 der jeweilige Arbeitsbereich mit Leben gefüllt werden.

	Management	Öffentlichkeitsarbeit	Spielbetrieb	Lehrgangswesen	Leistungssport	Breitensport	Schulschach	Allgemeine Jugendarbeit	Kooperation & Service
Vorstandsarbeit	X	X		X	X	X	X	X	X
Sportausschuss	X		X						
Kooperation SpJ	X	X						X	X
Jugendinfo		X							X
Homepagepflege		X							X
Messebesuch YOU		X				X		X	X
Mannschaftsspielbetr.			X		X				
NRW-JEM			X		X	X		X	
Blitzmeisterschaften			X		X				
U25 Open					X	X		X	
Lehrgänge (JL/JS)		X		X				X	X
Schulschach-Cup						X	X	X	
Tandemturnier						X		X	
Schulschachmeisters.					X		X		
Grand-Prix		X			X	X			X
Dt. Einzelmeist. (DEM)					X				
Kaderlehrgang				X	X				
DLM					X				
Wewelsburg-Freizeit				X		X		X	
Bad-Ems-Freizeit				X		X		X	
Girls-Camp						X		X	
DLRG-Jugendtreffen		X				X		X	
Schachparty								X	
Aktionsteam		X				X		X	X

Die Aktionen lassen sich in den wenigsten Fällen einzelnen Arbeitsbereichen zuordnen, vielmehr werden mehrere Arbeitsbereiche angesprochen.

Anhang: Jugendordnung der Schachjugend NRW

Natürlich dürfen Leitbild und Jugendordnung der Schachjugend sich nicht entgegenstehen. Auch ist mit dem Leitbild nicht die Intention verbunden, die Jugendordnung zu ersetzen. Das Leitbild als Orientierungsrahmen ergänzt lediglich die Jugendordnung als Ordnungsrahmen.

Stand: 20.03.2004

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Finanzierung
- § 4 Organe
- § 5 Jahreshauptversammlung
- § 6 Erweiterter Vorstand
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Wahlen
- § 11 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz
- § 12 Sonderbestimmungen
- § 13 Gültigkeit
- § 14 Jugendordnungsänderungen
- § 15 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) sind alle Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) sowie alle im Jugendbereich des SBNRW gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die SJNRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die SJNRW fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der Jugendlichen.

Die SJNRW bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBNRW, der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen (SpJNRW).

§ 3 Finanzierung

Die SJNRW erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBNRW einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJNRW und den Möglichkeiten des SBNRW angemessen ist.

§ 4 Organe

Organe der SJNRW sind die Jahreshauptversammlung (JHV), der erweiterte Vorstand (erw. Vorstand), der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand (gesch. Vorstand).

§ 5 Jahreshauptversammlung

5.1 Die JHV ist das oberste Organ der SJNRW. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erw. Vorstandes und je zwei Vertretern der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt worden sind. Einer der beiden gewählten Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt der JHV Jugendlischer im Sinne der Spielordnung sein. An der JHV kann statt eines Verbandsjugendwarts auch dessen gewählter Vertreter teilnehmen.

5.2 Aufgaben der JHV sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJNRW,
2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeitsschwerpunkte des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,

5. Entlastung des Vorstandes

der Jugendsprecher wird nur von den jugendlichen Bezirksvertretern entlastet,

6. Wahl des Vorstandes gemäß § 7.3 in den Jahren mit gerader Jahreszahl,

7. Nachwahlen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes,

8. Wahl des Spielleiters Einzel, des Spielleiters Mannschaft und von bis zu drei weiteren Spielleitern in den Jahren mit gerader Jahreszahl,

9. Nachwahlen von Spielleitern,

10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

11. Vornehmung von Ehrungen,

12. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit der SJNRW.

5.3 Die ordentliche JHV findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des Vorstandes, des erw. Vorstandes, von mindestens 30% der Bezirke oder nach § 6.5.

5.4 Ordentliche JHV sind acht, außerordentliche JHV vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

5.5 Anträge an die JHV sind schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle so rechtzeitig zu versenden, dass sie dort spätestens sechs Wochen vor dem JHV-Termin eingehen. Sie sind sodann spätestens vier Wochen vor dem JHV-Termin an die Mitglieder des erw. Vorstandes und die Jugendwarte der Bezirke zu versenden. Antragsberechtigt sind der Vorstand, seine Mitglieder, der erw. Vorstand sowie die Jugendorganisationen der Verbände und Bezirke.

5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 5.1. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch nicht stimmberechtigt.

5.8 Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine Stimme. Jeder der beiden gewählten Vertreter der Bezirke hat je eine Stimme für volle 50 gemeldete Jugendliche (im Sinne der Spielordnung) Mitglieder und eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.

5.11 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBNRW und der SJNRW nachgekommen ist.

5.12 Zur JHV können Ehrengäste eingeladen werden. Die JHV ist öffentlich.

§ 6 Erweiterter Vorstand

6.1 Der erw. Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den von Vertretern der Bezirke im jeweiligen Verband gewählten Verbandsjugendwarten. An den

Sitzungen des erw. Vorstandes können statt der Verbandsjugendwarte auch deren gewählte Vertreter teilnehmen.

6.2 Aufgaben des erw. Vorstandes sind:

1. Koordination der Jugendarbeit der SJNRW mit der auf Verbands- und Bezirksebene,
2. Verleihung von ehrenden Auszeichnungen der SJNRW.

6.3 Der erw. Vorstand tritt einmal jährlich zusammen. Eine Tagung des erw. Vorstandes muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens zwei Verbänden.

6.4 Stimmt die Mehrheit der Verbände einem Beschluss des Vorstandes zu, der in die Zuständigkeit der JHV fällt, so gilt dieser bis zur nächsten JHV.

6.5 Eine JHV muss innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag von mindestens drei Verbänden.

6.6 Tagungen des erw. Vorstandes sollen nach Möglichkeit vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des erw. Vorstandes ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des erw. Vorstandes hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzreferenten, dem Sportdirektor, einem Jugendsprecher und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, sowie möglicherweise einem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

7.2 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten der SJNRW, soweit sie nicht durch die Ordnungsbestimmungen einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorsitzende ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Vorstandes, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJNRW und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden jeweils für zwei Jahre von der JHV gewählt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses kann der Vorstand bis zur nächsten JHV nach besetzen. Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende der Schachjugend NRW.

7.4 Der Vorsitzende gehört als Jugendwart des SBNRW dessen Präsidium an.

7.5 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SBNRW, der Ordnungsbestimmungen der SJNRW und der Beschlüsse der JHV. Er ist für seine Beschlüsse gegenüber der JHV verantwortlich.

7.6 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 40 Prozent der Mitglieder des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

7.7 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

7.8 Die Planung und Durchführung aller spieltechnischen Belange überträgt der Vorstand dem Jugendsportausschuss (JSpA). Dem Sportdirektor obliegt die Leitung des JSpA. Die vom JSpA beschlossenen Änderungen der Spielordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

7.9 Zur Planung und Durchführung anderer Aufgaben bildet der Vorstand weitere Ausschüsse, Arbeitsgruppen und setzt Beauftragte ein, deren Empfehlungen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Die Tätigkeit der oben genannten soll in der Regel entsprechend ihrer Aufgabenstellung zeitlich befristet werden. Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem vom Vorstand gewählten Ausschussleiter.

Ihre Aufgabenbereiche und ihre Arbeitsweise werden vom Vorstand durch besondere Bestimmungen geregelt.

7.10 Ein möglicher Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

8.1 Der gesch. Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten, sowie möglicherweise einem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

8.2 Der gesch. Vorstand regelt das Tagesgeschäft, im Rahmen der Beschlüsse der JHV, des erw. Vorstands und des Vorstands.

8.3 Der gesch. Vorstand kann in Vertretung des Vorstands außer-planmäßige Ausgaben, sowie Etatüberschreitungen im Rahmen des Gesamtetats, bis 500 Euro genehmigen.

8.4 Die Protokolle der Sitzungen des gesch. Vorstandes sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

8.5 Die Einladungen und Entscheidungen des gesch. Vorstandes werden dem Vorstand mitgeteilt. Die Entscheidungen können vom Vorstand korrigiert werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die ordentliche JHV wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht.

In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

§ 10 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl U20 sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze allerdings nur noch ein Mal. Er wird auf der JHV nur von den anwesenden jugendlichen Bezirksvertretern gewählt. Dabei darf von jedem Bezirk nur ein Vertreter den Jugendsprecher wählen.

§ 11 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr der SJNRW ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SBNRW.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNRW eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Spielordnung und eine Ehrenordnung.

§ 13 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für Vereine, Bezirke und Verbände im SBNRW.

§ 14 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 15 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des SBNRW zu verfahren.

Diese Jugendordnung tritt am 20.03.2004 in Kraft.

Letzte Änderung durch die Jugendversammlung der SJNRW am 20.03.2004 in Welper